

Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz
über den
Kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
(Behindertenbeirat)

Der Stadtrat hat am 16.12.2014 auf Grund

der §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird für die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Landau in der Pfalz berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Beirat hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Mindestens fünf, bis zu neun Menschen mit Behinderungen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter.
Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.

- b) Die Beauftragte / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- c) Die zuständige Sozialdezernentin / der zuständige Sozialdezernent

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Bis zu vier Vertreterinnen / Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- b) Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Sozialamtes
- c) Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Jugendamtes
- d) Die Seniorenbeauftragte / der Seniorenbeauftragte
- e) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration
- f) Je eine Vertreterin / ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates

(4) Der Beirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Fachberaterinnen oder Fachberater einladen.

§ 4 Berufung der Mitglieder

(1) Die Menschen mit Behinderungen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der Behindertenorganisationen, der Selbsthilfe oder Dritter nach öffentlichem Aufruf von der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten berufen.

(2) Die Vertreterinnen / Vertreter der Dienste und Einrichtungen werden nach Abstimmung zwischen diesen vorgeschlagen und von der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten berufen.

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Fraktionen des Stadtrates werden von den Fraktionen benannt.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz führt die zuständige Sozialdezernentin / der zuständige Sozialdezernent.

§ 6
Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf und auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
Ein Beratungsgegenstand wird auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen.
- (3) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
- (6) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (7) Bei den Sitzungen des Beirates wird die barrierefreie Teilnahme nach dem jeweiligen Bedarf gewährleistet.
- (8) Nach § 56 a Abs. 1 S. 3 GemO gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 7
Sitzungsgeld

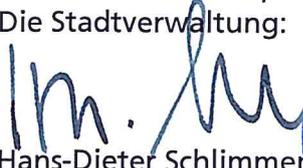
Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 3 Abs. 2 a) erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Ziffer 1.3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 19.12.2014

Die Stadtverwaltung:


Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

